

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 01. Dezember 2009

Nr. 52

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.11.2009	3913
Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009	3982

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/52
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Master of Science Humangeographie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 12.11.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen „Geographisches Raummanagement“, „Geographische Konfliktforschung/Politische Geographie“ und „Stadt- und Regionalforschung“ so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern mit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die/den Vorsitzende/n mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Humangeographie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Humangeographie umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Politische Geographie und Neue Kulturgeographie
- Stadt- und Regionalforschung
- Raum- und Planungsmanagement
- Graduate School „Society, Space, Power and Planning“
- Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I
- Angewandte Forschungs- und Projektarbeit II
- Master-Arbeit
- Master-Kolloquium
- Modul Wahlbereich/Nebenfächer

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

(1) Folgende Lehrveranstaltungstypen sind in der Ausbildung vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektarbeit und Praktikum.

(2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und leiten zur Vertiefung des Stoffgebietes durch ein ergänzendes Selbststudium an.

(3) Übungen sollen den Studierenden durch theoretische und praktische Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden sowie zur Vertiefung des erlernten Stoffes geben. Sie sollen überdies Möglichkeiten zur Selbstkontrolle des Wissensstandes bieten.

(4) In Seminaren sollen die theoretisch-methodischen Kenntnisse eines Teilgebietes erarbeitet und vertieft werden. Gleichzeitig sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, wissenschaftliche Zusammenhänge in schriftlicher und mündlicher Form darzustellen und kritisch zu diskutieren.

(5) In den Projektarbeiten des Master-Programms werden thematisch begrenzte, komplexe Aufgabe aus dem Bereich der Geographie nahe an den in der Praxis zu erwartenden Bedingungen bearbeitet. Um die Teamfähigkeit der Studierenden zu fördern, sollen Projektarbeiten in Kleingruppenarbeit mit klar erkennbaren Eigenanteilen aller Teilnehmer durchgeführt werden. Sie dienen zugleich als Vorbereitung auf die Abschlussarbeit. Die Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen dieser Veranstaltungen hat besonders für die darauf folgenden Module der Abschlussarbeit große Bedeutung.

(6) Das außeruniversitäre Praktikum ermöglicht den Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt ausgewählter geographischer Berufsfelder. Thematische Anregungen zur Erstellung der Abschlussarbeiten sind ausdrücklich erwünscht.

(7) Im Ausland erbrachte Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Projektarbeit) können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung zu Leistungen, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen, die nicht an eine Lehrveranstaltung gebunden sind, werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 12 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Humangeographie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 19.000 Worten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 17 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Fachbereichsrat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 % angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Werden in dem Modul „Wahlpflicht/Nebenfächer“ die prüfungsrelevanten Leistungen im zuerst ausgewählten Teil-Modul („Vertiefung Humangeographie“, „Berufspraktikum“ oder „Wahlpflicht/Nebenfach“) endgültig nicht bestanden, so kann die/der Studierende versuchen, die geforderte Leistung in einem zweiten Teil-Modul zu erbringen.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3

genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende im Modul „Wahlpflicht/Nebenfächer“ ein Teil-Modul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes (Teil-)Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von Klausuren und die Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die Klausuren durch Aushang auf einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung

angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses

der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

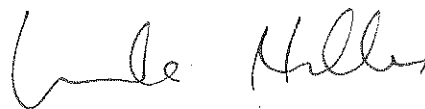
(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften vom 02.10.2009.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin

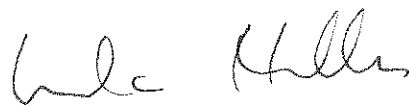


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Studiengangs- und Modulbeschreibungen

M. Sc. in
Humangeographie

Institut für Geographie

Westfälische Wilhelms-Universität
Münster



Teil I

Studiengangsbeschreibung

Studiengangsbeschreibung „M. Sc. in Humangeographie“

Der Masterstudiengang Humangeographie des Instituts für Geographie (IfG) der Westfälischen Wilhelms-Universität verfolgt das Ziel, die breite Grundlage, die der Bachelorstudiengang gelegt hat, auf der Basis des spezifischen Forschungs- und Lehrkompetenzen des IfG innerhalb des geowissenschaftlichen Fachbereichs 14 auszubauen und zu verfeinern.

Der M.Sc. beinhaltet auf dieser Grundlage folgende Alleinstellungsmerkmale im Vergleich mit den Masterstudiengängen anderer Hochschulen:

- inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Bereichen „Geographisches Raum- und Planungsmanagement“, „Geographische Konfliktforschung/ Politische Geographie“ und „Stadt- und Regionalforschung“
- regionale Konzentration der Arbeiten in den beiden für die Zukunftsentwicklung der Gesellschaft entscheidenden Problemräumen mit mittel- und langfristig hohem Forschungs-, Planungs- und Steuerungsbedarf:
 - a) den Metropolen und Verdichtungsräumen als Kern-Wachstumszonen einer globalisierten Weltgesellschaft im Kampf um immer knapper werdende räumliche Ressourcen
 - b) den ländlichen Räumen und Peripherien als Komplementärregionen mit ebenfalls spezifischem Problem- bzw. Konfliktpotential und entsprechendem Handlungsbedarf.

Der Masterstudiengang steht für ein hohes Anspruchsniveau im empirischen, aber besonders auch im theoretisch-konzeptionellen Bereich. Hier bildet das Institut derzeit deutschlandweit eine der federführenden Speerspitzen der Forschungsdiskussion. Diese konzeptionelle Expertise gilt für vier Bereiche, die auch als Kernpunkte der entsprechenden Ausbildung in den Modulen des Masterstudienganges angesehen werden können und sowohl für anspruchsvolle Berufsfelder als auch für die wissenschaftliche Nachwuchsförderung Relevanz besitzen:

- a) eine konzeptionelle Ausbildung im Bereich Planungstheorie und Planungsmanagement und ihrer praktischen Umsetzung mit hohen Synergiepotentialen in die benachbarten Umweltwissenschaften des FB 14 sowie in die Rechtswissenschaften
- b) eine theoretisch-konzeptionelle Ausbildung über das Verhältnis von Gesellschaft, Raum und Macht mit hohen Synergiepotentialen in die Nachbarwissenschaften hinein (Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie)
- c) eine theoretisch-konzeptionelle Ausbildung im Bereich „Kultur und Raum“, die als „Neue Kulturgeographie“ derzeit international eine der meistbeachteten Forschungsfronten unseres Faches darstellt mit vielfältigen

Bezügen zur beruflichen Praxis – von der angewandten, spätmodernen Stadtforschung bis zur internationalen Geopolitik – darstellt;

- d) eine theoretisch-konzeptionelle Ausbildung im Bereich „Stadt- und Regionalforschung“ mit Synergiepotentialen in die Nachbarwissenschaften hinein (u.a. Wirtschaftswissenschaften, Planungswissenschaften, Soziologie).

Diese spezifische Münsteraner Kombination von Kompetenzen wird den Masterstudiengang auch im Wettbewerb um Studierende aus Universitäten aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland attraktiv machen. Zu diesem Zweck ist nach drei themenspezifischen Basismodulen auch eine spezielle, modulare Graduate School „Society, Space, Power and Planning“ als festes Element des Masterstudienganges geplant. Diese soll als Leuchtturmprojekt des Studienganges in den kommenden Jahren regelmäßig auch ausländische Gastwissenschaftler zu international orientierten Veranstaltungen mit hoher Sichtbarkeit auch über die Hochschule hinaus nach Münster holen. Darüber hinaus wird die konzeptionelle Ausrichtung der Module im Rahmen von Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen ausgeführt.

Insgesamt geht es im vorliegenden Studiengang nicht um eine „abgehobene“, sondern um eine praxisorientierte konzeptionelle Ausbildung. Die Basismodule und die Graduate School bilden die Grundlage einer sich anschließenden, intensiven und sehr betreuungsaufwendigen empirisch-praktischen Phase. Hier steht die Umsetzung der Erkenntnisse im Vordergrund, und damit erhalten auf der Vermittlungsebene auch methodologische und methodische Kompetenzen einen zentralen Stellenwert in der Lehre, insbesondere in den zeitintensiven Arbeitsphasen im Gelände und den nachfolgenden, häufig IT-basierten Datenanalysen mit dem SOZIOLAB in der Feldforschung bzw. AnthroPOLAB im Institut.

Mit diesem Profil bietet der Studiengang ein Ausbildungsprofil, mit dem sich die Absolventen für folgende privatwirtschaftlichen und öffentlichen Berufsfelder qualifizieren:

- Wissenschaft und Forschung
- querschnittsorientierte räumliche Planung auf internationaler, nationaler, lokaler und regionaler Ebene
- Regionalentwicklung und Regionalmanagement
- Stadt- und Regionalmarketing
- Stadtplanung und Stadtmanagement
- angewandte Stadtforschung und Stadtentwicklung
- Politik und Politikberatung
- Konfliktmoderation und -mediation
- Tourismusentwicklung und Tourismusplanung
- Wirtschaftsförderung und Consulting

Teil II Modulübersicht

Modulübersicht M.Sc. in Human Geographie (120 LP)

1 "Schwerpunkt"	2 "Schwerpunkt"	3 "Spezialisierung"	4 "Spezialisierung"	
<p>Modul 1: "Politische Geographie" und „Neue Kulturgeographie“ (10 LP) V 2 SWS, 2 LP S 2 SWS, 4 LP S 2 SWS, 4 LP</p>	<p>Modul 3: "Raum- und Planungsmanagement" (10 LP) V 2 SWS, 2 LP S 2 SWS, 4 LP S 2 SWS, 4 LP</p>	<p>Modul 5: "Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I" (10 LP) S 2 SWS Anleitg. z. projektbezogenen Geländearbeit, 6 LP Exk. 2 SWS/6 Gelände-/Exkursionstage, 4 LP</p>		
<p>Modul 2: "Stadt- und Regionalforschung" (10 LP) V 2 SWS, 2 LP S 2 SWS, 4 LP S 2 SWS, 4 LP</p>	<p>Modul 4: Graduate School "Society, Space, Power and Planning" (Blockver. 10 LP) Ü 1 SWS Vorbereitender "Reading Course" 3 LP V 1 SWS, Keynote-Lectures 2 LP S 3 SWS, Workshops, 5 LP</p>			
		<p>Modul 6: "Angewandte Forschungs- und Projektarbeit II" (10 LP, WP 1 aus 3)</p>		
		<p>WP: S 2 SWS Projektbezogene Geländearbeit im Themenfeld Raum- und Planungsmanagement</p>	<p>Modul 8: „Master-Arbeit“ (25 LP)</p>	
		<p>WP: S 2 SWS Projektbezogene Geländearbeit im Themenfeld Stadt- und Regionalforschung</p>		<p>Modul 9: „Master-Koll.“ (5 LP)</p>
		<p>WP: S 2 SWS Projektbezogene Geländearbeit im Bereich Politische Geographie</p>		
		<p>Modul 7: Wahlbereich / Nebenfächer (30 LP) 10 LP</p>	<p>10 LP</p>	

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte (in ECTS)

WP = Wahlpflicht

Anlage 4: Modulbeschreibungen

des Fachbereichs 14 (Geowissenschaften)

für den Masterstudiengang Human Geographie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 30.03.2009

Teil III

Modulbeschreibungen M. Sc. Human Geographie

Modul	Seite
Politische Geographie und Neue Kulturgeographie	8
Stadt- und Regionalforschung	14
Raum- und Planungsmanagement	20
Graduate School „Society, Space, Power and Planning“	26
Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I	32
Angewandte Forschungs- und Projektarbeit II	36
Nebenfächer / Wahlbereich	39
Master-Arbeit	41
Master-Kolloquium	44

Modultitel deutsch:	Politische Geographie und Neue Kulturgeographie				
Modultitel englisch:	Political Geography and New Cultural Geography				
Studiengang:	M. Sc. Human Geographie				
Turnus:	jährlich	Dauer:	2 – 3 Sem.	Fachsemester	ab 1. LP: 10 Workload: 300

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Vorlesung aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“	V + P	2	30	30
	2.	Seminar 1 aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“	S + P	4	30	90
	3.	Seminar 2 aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“	S + P	4	30	90

Lehrinhalte:	
2	<p>Allgemeine Ziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in einer konzeptionell anspruchsvollen und gleichzeitig an aktuellen Themenfeldern orientierten Weise in das in die „Neue Kulturgeographie“ eingebettete Forschungsfeld um „Gesellschaft, Macht und Raum“ einzuführen.</p> <p>Dabei geht es konkret einerseits</p> <ul style="list-style-type: none"> • um eine theoretisch-konzeptionelle Reflexion der Macht-Raum Thematik im Bereich der Geographischen Konfliktforschung und der Kritischen Geopolitik • um eine wechselseitige Umsetzung der konzeptionellen Inhalte auf aktuelle Forschungsfelder der Politischen Geographie in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> • Globalisierungsforschung • Global Governance • Grenzforschung (Border Studies) • Postkolonialismusforschung • Entwicklungsländerforschung • Internationale Beziehungen • Raum und Identität • Politische Ökologie <p>Inhalt:</p> <p>Im Modul „Politische Geographie und Neue Kulturgeographie“ werden die grundlegenden Arbeitsweisen und Problemstellungen der Geographischen Konfliktforschung und der</p>

Kritischen Geopolitik vor dem Hintergrund ökonomischer, ökologischer und sozialer Rahmenbedingungen erforscht. Dabei werden den Studierenden einerseits theoretisch-konzeptionelle Grundlagen vermittelt und andererseits konkrete Projektkompetenzen vermittelt.

Die Vorlesung dient dabei dazu den Studierenden ein vertieftes Verständnis von der Bedeutung des Themas „Macht und Raum“ für die Strukturierung von Gesellschaften zu vermitteln.

Seminar 1 beschäftigt sich hauptsächlich mit der „Neuen Kulturgeographie“. Hier werden die veränderten Arbeits- und Forschungsaufgaben, die sich ausgelöst durch einen „Cultural Turn“ und einen „Spatial Turn“ in der Humangeographie ergeben haben, vorgestellt und diskutiert.

Seminar 2 geht verstärkt auf verschiedene Aspekte der Geographischen Konfliktforschung und der Kritischen Geopolitik ein.

3	Erworbene Kompetenzen:
----------	-------------------------------

Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen

a) Fachkompetenzen:

- Erlernen der wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Neuen Kulturgeographie
- Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen im Bereich „Macht und Raum“ vor dem Hintergrund von ökonomischen, sozialen und ökologischen Konfliktlagen
- Friedensforschung- und Konfliktmanagement
- Kennen lernen der Arbeitsweise von Institutionen der Friedenssicherung und Internationalen Kooperation (UN, EU, WTO, Weltbank u.a.)

b) Methodische Kompetenzen:

- Erlernen der fortgeschrittenen Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens (Diskursanalyse, Politikfeldanalyse, Referat, Präsentation, Hausarbeit)

c) Soziale Kompetenzen:

- Präsentation von Arbeitsergebnissen vor einer Seminargruppe
- Eigenverantwortlich organisiertes Arbeiten
- Konfliktprävention

Einbindung in die Berufsvorbereitung

Die Wissensvermittlung und -aufarbeitung erfolgt besonders in zukunftsrelevanten Bereichen (Konflikte, Mensch-Umwelt, Globalisierung, Planung). Die Vermittlung von Handlungskompetenz und Praxisrelevanz geschieht in sich überschneidenden Themenfeldern. Dadurch wird die Grundlage gelegt, in flexiblen und ressortübergreifenden Arbeitszusammenhängen der politischen Steuerung und Friedenssicherung tätig sein können

Lehr- und Lernformen

- Dozentenpräsentationen
- Kurzreferate
- Web-basierte, interaktive Einzelarbeit am Bildschirmarbeitsplatz
- Partner- und Gruppenarbeit
- Tutorengestützte Simulation von Projekt- und Planspielaufgaben

4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein
---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem Lehrangebot des Themenbereiches sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren.
---	--

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Vorlesung aus dem Themenbereich „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“			
Veranstaltungstitel (englisch):		Lecture Political Geography or New Cultural Geography			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevan t)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflic ht	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung					
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Klausur ___min	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
–	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktive Teilnahme ___min	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
–					
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls: Keine					
Erläuterungen:					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Seminar aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“			
Veranstaltungstitel (englisch):		Course Political Geography or New Cultural Geography			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung					
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Klausur ___min	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
–	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>					
–					
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Besuch der Vorlesung aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ bzw. „Neue Kulturgeographie“			
		Gewichtung für die Bildung der Modulnote [0 %]			

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch):		Seminar aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ und „Neue Kulturgeographie“				
Veranstaltungstitel (englisch):		Course Political Geography or New Cultural Geography				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung				Pflicht	Wahlpflicht	
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Klausur _____min	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung _____min	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[0 %]
-		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
-						
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Besuch der Vorlesung aus dem Themenfeld „Politische Geographie“ bzw. „Neue Kulturgeographie“				

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch: Stadt- und Regionalforschung	
Modultitel englisch:	Urban and Regional Research
Studiengang:	M. Sc. Human Geographie
Turnus: Jährlich	Dauer: 2 - 3 Sem.
Fachsemester: ab 1.	LP: 10 Workload: 300

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Vorlesung	V + P	2	30	30
	2.	Seminar 1	S + P	4	30	90
	3.	Seminar 2	S + P	4	30	90

Lehrinhalte:	
	<p>Allgemeine Ziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden zentrale Themenbereiche, Problemstellungen und Arbeitsweisen des Forschungsfeldes „Stadt- und Regionalforschung“ vertieft zu vermitteln. Im Mittelpunkt des Interesses stehen jüngere und aktuelle Tendenzen der Stadt-, Metropolen- und Regionalentwicklung, die im Zusammenhang mit neueren, im globalen Maßstab ablaufenden sozialen, ökonomischen und (planungs-)politischen Entwicklungen konzeptionalisiert werden sollen. Zu diesen Tendenzen der Stadt- und Regionalentwicklung gehören insbesondere:</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> • Neue bzw. sich ausweitende Formen der Fragmentierung und neue Disparitäten sowohl innerhalb der Städte als auch zwischen den Städten (Hintergründe: De-Industrialisierung und Dienstleistungswachstum, insb. metropolitaner Funktionen, Rückzug des Wohlfahrtsstaates („Unternehmer- und Suppenküchen-Staat“)); • Die Auflösung der klassischen sozialökologischen Muster und das statt dessen zu beobachtende flickenteppichartige Nebeneinander von Sub-, Des- und Reurbanisierung (von der kompakten historischen Stadt über die duale Stadt des Industriezeitalters zur diffusen Stadt der Postmoderne); • Neue Bedeutung von Kultur und Ästhetik („Stadt als Bühne“, „Fun City“, Standortpositionierung und -marketing im Rahmen der Globalisierung) anstelle des Leitbildes der „funktionierenden und versorgenden Stadt“; • Prozesse der Entsolidarisierung der Stadtgesellschaften durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ den Zerfall der Einheit des städtischen Lebens („Leben in der Region“), ○ die Zunahme ortsfremder Investoren anstelle lokal verantwortlicher Unternehmer sowie ○ die Ökonomisierung der Stadtpolitik (Umgewichtung der politischen Belange); <p>Neue Formen der Steuerung städtischer und regionaler Entwicklung („urban and</p>

regional governance“) in Form von „Public Private Partnerships“, „runden Tischen“ u.Ä.

Inhalte:

An ausgewählten Sach- und Themenbereichen sollen die grundlegenden Arbeitsweisen und Problemstellungen der geographischen Stadt- und Regionalforschung vertieft erörtert, in theoretisch-konzeptionellen Kontexten verortet sowie die Relevanz der Geographie in der Vermittlung von Handlungskompetenz für die Studierenden dokumentiert werden.

Von übergeordneter Bedeutung für das Modul ist die an exemplarischen Fragenkreisen der Stadt- und Regionalforschung gewonnene Kompetenz der Studierenden, sich mit komplexen Fragen des Mensch-Umwelt-Verhältnisses eigenständig und methodisch kompetent auseinanderzusetzen, um die für die berufliche Praxis notwendige Fähigkeit zur Gestaltung bzw. Moderation städtischer und regionaler Entwicklungsprozesse zu erlangen.

Dabei ergänzen sich die Vorlesung und die Seminare wechselseitig.

In der Vorlesung geht es vordringlich darum, einen spezifischen Schwerpunkt der Geographie systematisch zu entwickeln und dabei aktuelle Dynamiken und Problemlagen, räumliche Differenzierungen (incl. der Pfadabhängigkeit räumlicher Entwicklungen), Vernetzungen und Abhängigkeiten mit anderen Fragenkreisen der Geographie zu vermitteln.

Die Seminare sollen vor allem dazu dienen, die in der Vorlesung angeschnittenen Themenbereiche, Problemstellungen und methodischen Herangehensweisen der Stadt- und Regionalforschung zu vertiefen. Im Mittelpunkt steht die Aktivierung der Studierenden zu einer selbsttätigen und weitgehend selbstbestimmten Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragen der Stadt- und Regionalforschung.

Erworbene Kompetenzen:

Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen

a) Fachkompetenzen:

- Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer stadt- und regionalgeographischer Fragestellungen, insbesondere im Zusammenwirken räumlicher Entwicklungsprozesse der ökonomischen und politischen Globalisierung.

b) Methodische Kompetenzen:

- Erarbeitung eines Methodenwissens (vor allem in den Seminaren), das den sicheren Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung umfasst

c) Soziale Kompetenzen:

Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten (Seminare).

3

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Vorlesung aus dem Themenfeld Stadt- und Regionalforschung				
Veranstaltungstitel (englisch):		Lecture in Urban and Regional Research				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfung s- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevan t)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflic ht		Gewichtu ng für die Bildung der Modulnot e
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min					
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
-		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktive Teilnahme___ ___min	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
-						[0 %]
Voraussetzunge n im Rahmen des Moduls:		Keine				
Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Seminar 1 aus dem Themenfeld Stadt- und Regionalforschung				
Veranstaltungstitel (englisch):		Course 1 in Urban and Regional Research				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung						
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Klausur _____min	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung _____min	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[0 %]
-	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	
-						
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Besuch der Vorlesung aus dem Themenfeld Stadt- und Regionalforschung				

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch):		Seminar 2 aus dem Themenfeld Stadt- und Regionalforschung				
Veranstaltungstitel (englisch):		Course in Urban and Regional Research				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	_____min					
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[0 %]
-	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	_____min	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
-						
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls:		Besuch der Vorlesung aus dem Themenfeld Stadt- und Regionalforschung				
Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch: Raum- und Planungsmanagement	
Modultitel englisch: Spatial and Planning Management	
Studiengang: M. Sc. Human Geographie	
Turnus: Jährlich	Dauer: 2-3 Sem. Fachsemester: ab 1. LP: 10 Workload: 300

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Vorlesung aus den Bereichen des Raum- und Planungsmanagement	V + P	2	30	30
	2.	Seminar 1 aus dem Themenfeld Raum- und Planungsmanagement	S + P	4	30	90
	3.	Seminar 2 aus dem Themenfeld Raum- und Planungsmanagement	S + P	4	30	90

Lehrinhalte:	
2	<p>Allgemeine Ziele:</p> <p>Aufbauend auf Grundlagen der räumlichen Planung folgt das Modul den Zielen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungstheorien und ihre aktuellen Entwicklungen sowie aktuelle planungsbezogene Forschungsfelder wissenschaftlich niveauvoll aufzuarbeiten, • Planungsmanagement und Planungskulturen und im internationalen Vergleich konzeptionell, inhaltlich und methodisch aufzuschließen sowie • das Methodenwissen zur räumlichen Planung und deren Techniken zu vertiefen.
	<p>Inhalte:</p> <p>Die Vorlesung dient dazu, sowohl in Orientierung an den planungsbezogenen Berufsfeldern geographischer Studiengänge als auch in Orientierung an Leitthemen des planungs-wissenschaftlichen Umfeldes Schwerpunktthemen aktueller Raumentwicklung zu vermitteln.</p> <p>Das Seminar 1 ergänzt die Vorlesung. Es soll einerseits Schnittstellen raumplanerischer Arbeit mit Themen geographischer Raumforschung, andererseits auch Schnittstellen mit planungsrelevanten Nachbardisziplinen und deren angewandten Forschungsthemen aufzeigen sowie planungswissenschaftliche Themen anwendungsorientiert operationalisieren. Der Schwerpunkt liegt auf Themenstellungen der Regional- und Kommunalentwicklung, die besonders in Kontexte ländlicher Raumplanung und Raumforschung eingebettet werden.</p>

Das Seminar 2 greift ausgewählte, auch IT-gestützte Methoden und Techniken planerischen Arbeitens auf und vermittelt ihre Anwendung. Zugleich sollen die TeilnehmerInnen befähigt werden, planerische Arbeiten und Planungsprojekte im In- und Ausland unter methodischen und inhaltlichen Gesichtspunkten kritisch zu reflektieren.

Einbindung in die Berufsvorbereitung:

Anwendung und Vermittlung von theoretischem raum- und planungswissenschaftlichen Fachwissen mit Bezug auf Planungskulturen und -systeme im In- und Ausland und deren

Instrumentarien, Umsetzung geographisch-planerischen Handelns in Orientierung an der Planungspraxis

Lehr- und Lernformen

- Dozentenpräsentationen
- Kurzreferate
- Web-basierte, interaktive Einzelarbeit am Bildschirmarbeitsplatz
- Gruppenarbeit, Planspiele
- Tutorengestützte Simulation von Projekt- und Planspielaufgaben

Erworbene Kompetenzen:

Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen

a) Fachkompetenzen:

- Erwerb von Fachkenntnissen über Planungskulturen und Planungssysteme und ihrer Grundlegung in geographischer Raumforschung,
- Vermittlung von Detailkenntnissen über Schnittstellen geographisch-planerischen Arbeitens mit Arbeitsansätzen anderer planungswissenschaftlicher Fachdisziplinen

b) Methodische Kompetenzen:

- Erarbeitung von Kompetenzen, die durch umfassende Kenntnisse qualitativer und quantitativer Methoden dazu befähigen, komplexe Planungsprojekte inhaltlich wie methodisch selbstständig und verantwortlich durchzuführen, zu kommunizieren und deren Planungsprozesse kommunikativ zu steuern

c) Soziale Kompetenzen:

- Grundfähigkeiten zur Personalführung
- selbstständiges Arbeiten auch in Arbeitsgruppen (Teamfähigkeit)
- Fähigkeiten zur kritischen Reflektion und zur kommunikativen Vermittlung von Planungsinhalten in akteursorientierten Planungsprozessen (z.B. Moderationstechniken, Methoden der Konfliktminimierung)

3

Status: Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem Lehrangebot des Themenbereiches sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Die Modulabschlussprüfung wird in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Christian Krajewski	Zuständiger Fachbereich: 14 (Geowissenschaften)

Modultitel: Raum- und Planungsmanagement
: Spatial an Planning Management

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur _____min. mündl. Prüfung _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Vorlesung aus dem Themenfeld Raum- und Planungsmanagement				
Veranstaltungstitel (englisch):		Lecture in Spatial an Planning Management				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevan t)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflic ht		Gewichtu ng für die Bildung der Modulnot e
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min					
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktive Teilnahme ___ ___min	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>						[0 %]
Voraussetzunge n im Rahmen des Moduls:		Keine				
Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Seminar 1 aus dem Themenfeld Raum- und Planungsmanagement				
Veranstaltungstitel (englisch):		Course 1 in Spatial an Planning Management				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfung s- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevan t)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflic ht		Gewichtu ng für die Bildung der Modulnot e
[x] Seminar	[] Klausur	[]	[] aktiv *	[]	[]	[0 %]
	[x] Referat	[]	[x] erfolgreich**	[x]	[]	
	[] mündl. Prüfung	[]		[]	[]	
	[] schriftl. HA	[]		[]	[]	
Voraussetzunge n im Rahmen des Moduls/		Besuch der Vorlesung aus dem Themenfeld Raum- und Planungsmanagement				
Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch):		Seminar 2 aus dem Themenfeld Raum- und Planungsmanagement				
Veranstaltungstitel (englisch):		Course 2 in Spatial an Planning Management				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevan t)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflic ht		Gewichtu ng für die Bildung der Modulnot e
[] Vorlesung	[] Klausur ___min		[] aktiv *	[]	[]	[0 %]
[x] Seminar	[x] Referat		[X] erfolgreich**	[x]	[]	
[] Übung	[] mündl. Prüfung ___min			[]	[]	
	[] schriftl. HA			[]	[]	
				[]	[]	
Voraussetzunge n im Rahmen des Moduls/		Besuch der Vorlesung aus dem Themenfeld Raum- und Planungsmanagement				
Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Graduate School "Society, Space, Power and Planning"				
Modultitel englisch:	Graduate School "Society, Space, Power and Planning"				
Studiengang:	M. Sc. Human Geographie				
Turnus:	jährlich	Dauer:	1 Semester	Fachsemester:	im 2. LP: 10 Workload: 300

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Übung „Vorbereitender Reading Course“	Ü + P	3	15	75
	2.	Vorlesung Keynote-Lecture	V + P	2	15	75
	3.	(Intensiv-)Seminar mit dem Keynote-Lecturer und Mitarbeitern des Instituts	S + P	5	45	105

Lehrinhalte:	
2	<p>Allgemeine Ziele:</p> <p>Im Rahmen der Masters-Ausbildung ist die internationale und interdisziplinäre Vernetzung von Studium und Lehre ein wichtiges Element des Münsteraner Studiengangs Humangeographie. Die Graduate School „Gesellschaft, Planung, Macht und Raum“ bietet den Studierenden eine anspruchsvolle Möglichkeit, sich mit einem aktuellen Themenfeld der geographischen Spitzenforschung intensiv vertraut zu machen. Dazu werden im 2. Semester des Studiengangs jeweils herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem internationalen und/oder interdisziplinären Kontext eingeladen, die im Rahmen einer „Münster-Lecture on Geography“ in Vorträgen, Leseseminaren und Intensiv-Workshops mit den Studierenden arbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Münster Lecture wird dabei zu einem Alleinstellungsmerkmal, das den Masterstudiengang auch von den Angeboten an anderen Universitäten unterscheiden soll. • Die Münster Lecture soll als „Komplettmodul“ auch überregional angeboten und beworben werden, sodass eine Auswahl besonders qualifizierter Studierender aus anderen Standorten die Möglichkeit zur Teilnahme hat. Dies fördert sowohl den intellektuellen Austausch mit den kreativen Studierenden an anderen Standorten als auch die Entstehung regionaler Studierenden-Netzwerke. <p>Inhalte:</p> <p>Die Lecture gehört vom intellektuellen Niveau zu den anspruchsvollsten</p>

Veranstaltung des Masterstudiengangs Human Geography. Die Studierenden sollen hier mit Themen aus der Forschungsfront konfrontiert werden. Im Wechsel handelt es sich dabei um Themenfelder, die eine Verbindung zu den spezifischen Kompetenzen am Institut für Geographie aufweisen und in denen die Studierenden durch die ersten Module des Masterstudiengangs bereits einschlägiges Spezialwissen besitzen. Dazu zählen:

- Der Bereich der Orts-, Regional- und Landesentwicklung / Raumplanung, insbesondere Planungsmanagement
- Der Bereich der Politischen Geographie / Konfliktforschung
- Der Bereich der postmodernen Kultur- und Sozialgeographie
- Der Bereich der Wirtschafts- und Stadtgeographie, insbesondere der Metropolenforschung

Die Studierenden haben hier die Gelegenheit, der Forschung als „work in progress“ zu begegnen, indem in der Lecture jeweils ein herausragender Key-Note Speaker laufende Projekte und Thesen erörtert und zur Diskussion stellt.

Um für eine solche intellektuelle Auseinandersetzung gerüstet zu sein, sollen die Studierenden zur Vorbereitung in einem intensiven, angeleiteten Literatur- und Selbststudium das als Grundlage notwendige Spezialwissen in einem Reading Course mit starken Anteilen an eigenständiger Leistung erarbeiten. Dabei werden sie bereits in dieser Phase durch die Anfertigung von Rezensionen über die gelesenen Texte etc. zur kritischen Auseinandersetzung mit neuen Forschungsinhalten angeleitet – ein Aspekt, der vor dem Hintergrund einer emanzipierten Wissenschaft als demokratischem Element einer partizipativen Zivil- und Bürgergesellschaft nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Auf der Basis dieses Wissens erfolgt dann die Teilnahme an den Keynote Lectures sowie die anschließende intensive Auseinandersetzung mit dem eingeladenen Wissenschaftler in kleinen Workshops, wo in Team-Teaching mit DozentInnen des Instituts für Geographie in Klein- und Kleinstgruppen auf hohem inhaltlichen und methodischen Niveau gearbeitet werden kann.

Einbindung in die Berufsvorbereitung

- Entwicklung eigener Ansätze in definierten, inhaltlich noch nicht abgeschlossenen Denk- und Arbeitsfeldern
- Verknüpfung theoretisch-konzeptioneller Ansätze mit aktuellen, anwendungsbezogenen Themenfeldern
- Entwicklung eigenständiger Strategien zur Erlangung von „Expertenwissen“
- Erarbeitung von Strategien „Guten Wissenschaftlichen Arbeitens“ für Berufsfelder mit Forschungs- oder Projektkontext.

Lehr- und Lernformen

- Literaturstudium und Literaturverarbeitung
- Key-Note-Lectures
- Kurzreferate
- Partner- und Gruppenarbeit in den zur Keynote-Lecture gehörigen Workshops und Seminereinheiten

	keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrike Grabski-Kieron, Prof. Dr. Paul Reuber, Prof. Dr. Gerald Wood	Zuständiger Fachbereich: 14 (Geowissenschaften)

Modultitel Graduate School "Society, Space, Power and Planning"
: Graduate School "Society, Space, Power and Planning"

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Übung „Vorbereitender Reading Course“ "Society, Space, Power and Planning"			
Veranstaltungstitel (englisch):		Preparatory Reading Course "Society, Space, Power and Planning"			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfung s-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat o. adäquate Leistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	[0 %]
<input checked="" type="checkbox"/> Übung	___min	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mündl.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

	Prüfung	[]		[]	[]
	[] schriftl. HA				
	[]				
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Keine					
Erläuterungen:					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Ring-Vorlesung zur Graduate School "Society, Space, Power and Planning"				
Veranstaltungstitel (englisch):		Keynote-Lectures "Society, Space, Power and Planning"				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfung s-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
[x] Vorlesung	[] Klausur _____min		[x] aktiv *	[]	[]	[0 %]
[] Seminar	[] Referat	[]	[] erfolgreich**	[]	[]	
[] Übung	[] mündl. Prüfung _____min	[]		[]	[]	
[]	[] schriftl. HA	[]		[]	[]	
[]	[x] aktive Teilnahme _____min	[]		[x]	[]	
[]						
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/		Erfolgreicher Besuch des Übung „Vorbereitender Reading Course“				
Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch):		Intensiv-Seminar "Society, Space, Power and Planning"				
Veranstaltungstitel (englisch):		Intensive Course "Society, Space, Power and Planning"				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur		<input type="checkbox"/> aktiv *			
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> mündl. Prüfung	___min []	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	___min []	[]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
_____	<input checked="" type="checkbox"/> Partner- u.	[]		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Gruppenarb eit mit Präsentation en_____	___min []	[]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[0 %]
_____	_____					
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/		Erfolgreicher Besuch der Übung „Vorbereitender Reading Course“ sowie der Keynote-lecturs "Society, Space, Power and Planning"				
Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch: „Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I“	
Modultitel englisch: Applied Research and Project Management	
Studiengang: M. Sc. Human Geographie	
Turnus: Jährlich	Dauer: 1 Semester
Fachsemester: ab 2.	LP: 10
Workload: 300	

Modulstruktur:						
1	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Seminar „Anleitung zur projektbezogenen Geländearbeit“	S + P	10	90	210

Lehrinhalte:	
Allgemeine Ziele:	
2	Die eng miteinander verzahnten Module „Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I und II“ bilden gemeinsam das betreute Abschlussprojekt der Master-Ausbildung.
	Im Rahmen des Moduls „Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I“ werden der Entwurf und die Umsetzung von Forschungsdesigns kritisch analysiert und anhand eines selbst gewählten Beispiels erprobt. Auf diese Weise stellen die beiden Module sowohl einen synoptischen Abschluss der vorangegangenen Modulen sowie der praxisorientierten Ausbildungsinhalte der Bachelor-Ausbildung dar als auch eine auf die Magisterarbeit vorbereitende, verallgemeinerte Form der Forschungs- und Projektarbeit.
Inhalte:	
Ziel des Moduls ist es, die Studierenden auf hohem wissenschaftlichem Niveau mit verschiedenen Arbeitsschritten der geographischen Analyse vertiefend vertraut zu machen und die kritische Reflexion solcher Analysen zu festigen. Dabei stehen folgende Aspekte im Mittelpunkt des Moduls:	
<ul style="list-style-type: none"> • Analyse von best-practice-Beispielen • Wissenschaftstheoretische Verankerung einer geographischen Fragestellung • Inhaltlicher Entwurf von Forschungsdesigns • Problematisierung verschiedener methodischer Operationalisierungsverfahren • Datengewinnung (z.B. im Gelände) 	
Im Rahmen der Veranstaltung sind Exkursions-/Geländetage möglich, die den	

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen. Das Seminar wird mit einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss mindestens eines der o.g. Module des Masterstudiengangs „Humangeographie“	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 4%	
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Christian Krajewski	Zuständiger Fachbereich: 14 (Geowissenschaften)

Modultitel **„Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I“**
: Applied Research and Project Management I

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Seminar „Anleitung zur projektbezogenen Geländearbeit“			
Veranstaltungstitel (englisch):		Course Instruction for Project Related Management			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevan t)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflic ht	Gewichtu ng für die Bildung der Modulnot e
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min		<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	[100 %]
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> schriftl. HA	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	___min	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:					

Modultitel deutsch: „Angewandte Forschungs- und Projektarbeit II“					
Modultitel englisch: Applied Research and Project Management II					
Studiengang: M. Sc. Human Geographie					
Turnus:	Jährlich	Dauer:	1 Semester	Fachsemester:	ab 3. LP: 10 Workload: 300

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Seminar „Projektbezogene Forschungs- und Projektarbeit im Themenfeld Stadt- und Regionalforschung/Raum- und Planungsmanagement/Politische Geographie und Neue Kulturgeographie“	S + WP	10	60	240

2	Lehrinhalte:
----------	---------------------

Allgemeine Ziele:

Im Rahmen der beiden eng miteinander verzahnten Module „Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I und II“ soll innerhalb dieses Moduls eine geographische Fragestellung auf wissenschaftlich fundiertem Niveau in weiten Teilen eigenverantwortlich bearbeitet werden.

Inhalte:

Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Modul „Angewandte Forschungs- und Projektarbeit I“ sollen in dieser, in mehreren Blöcken organisierten Veranstaltung, eigene Forschungsfragen, -designs und -methoden auf eine selbstständig definierte, gesellschaftlich relevante geographische Fragestellung angewendet werden, die sich einem der unter 1 angegebenen Wahlbereiche zuordnen lässt und schließlich in einem Projektbericht mündet.

Einbindung in die Berufsvorbereitung

Die Erfahrungen des Moduls dienen als u.a. Hilfsmittel zur Erstellung qualifizierter gutachterlicher Stellungnahmen, zeitlicher und logistischer Projektabschätzungen.

Lehr- und Lernformen

- thematische Diskussionsforen
- Kurzreferate
- Literaturrecherche und -studium
- Partner-/Gruppenarbeit
- Einzel- und/oder Gruppenarbeit (ggf. im Gelände)
- Präsentationen im Seminar
- Projektbericht

Erworbene Kompetenzen:

Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen

a) Fachkompetenzen:

- wissenschaftliche Abstraktion (vor allem: Konzeptionell-theoretische Einbettung von Forschungsfragen)
- eigenständige Konzeption von Forschungsdesigns
- sichere und selbstbestimmte Methodenwahl (in Abhängigkeit der jeweiligen Fragestellungen)

3

b) methodische Kompetenzen

- Erarbeitung eines Methodenwissens, das den sicheren eigenständigen Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung und von weiteren planungsrelevanten Analyse- und Bewertungsmethoden von Raum- und Umweltplanung umfasst

c) soziale Kompetenzen

- Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten

[] Referat

[x] schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Seminar „Projektbezogene Forschungs- und Projektarbeit im Themenfeld Stadt- und Regionalforschung/Raum- und Planungsmanagement/Politische Geographie“				
Veranstaltungstitel (englisch):		Project Related Management and Field Research				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfung s-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
[] Vorlesung	[] Klausur					[100 %]
[x] Seminar	[] Referat _____min	[]	[] aktiv *	[]	[]	
[] Übung	[] mündl. Prüfung	[]	[] erfolgreich**	[]	[]	
[]	[x] schriftl. HA _____min	[]		[]	[]	
[]	[] selbstständige s Arbeiten	[x]		[x]	[]	
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls:		Keine				
Erläuterungen:						

Modultitel deutsch: Wahlbereich/Nebenfächer						
Modultitel englisch: Minor Subject						
Studiengang: M. Sc.. Human Geographie						
Turnus: Jährlich	Dauer: 2 Semester	Fachsemester:	ab 1.	LP: 30	Workload: 900	

Modulstruktur:					
Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1.	Teil-Modul 1	V, S, Ü + WP	10	30	270
2.	Teil-Modul 2	V, S, Ü + WP	10	30	270
3.	Wahl-Teilmodul	V, S, Ü + WP	10	30	270
4.	Wahl-Teilmodul „Berufspraktikum“	P, Ü + WP	10	15	285
5.	Wahl-Teilmodul „Vertiefung Humangeographie“	S + WP	10	30	270

Lehrinhalte:	
2	<p>Inhalte und vermittelte Kompetenzen: Das Modul „Wahlbereich / Nebenfach“ ermöglicht es den Studierenden, sich im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld zu spezialisieren. Mit diesem Modul können Studierende individuell entscheiden, in welchem Bereich sie Wissen erwerben wollen, um sich so für spezielle Aufgabenfelder in dem vielfältigen Arbeitsmarkt für Geographen zu qualifizieren. Die Inhalte und vermittelten Kompetenzen variieren in Abhängigkeit vom Wahlbereich/Nebenfach. Generell soll der Studierende zur Stärkung seines individuellen Profils einen möglichst umfassenden Überblick über ein nicht-geographisches Fach mit Relevanz für geographische Arbeitsfelder erhalten.</p> <p>Die vermittelten Inhalte variieren in Abhängigkeit vom Wahlbereich/Nebenfach.</p> <p>Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es können folgende Wahlbereiche/Nebenfächer studiert werden: Geoinformatik, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Es empfiehlt sich, alle Teil-Module im selben Nebenfach zu belegen. Generell ist es jedoch möglich, die Teil-Module in verschiedenen Wahlbereichen/Nebenfächern zu absolvieren, soweit dem keine Bestimmungen des jeweiligen Wahlbereichs/Nebenfachs entgegen stehen. Sofern weitere Fächer der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein Lehrangebot unterbreiten und dies aus der Sicht des Studiengangs M.Sc. Human-Geographie als eine sinnvolle fachliche Ergänzung erscheint, ist in Einzelfällen und unter Absprache mit dem Modulbeauftragten eine Zulassung weiterer Wahlbereiche/Nebenfächer möglich. Außerdem werden vom Institut für Geographie die Wahlteilmodule „Berufspraktikum“ und „Vertiefung Humangeographie“ angeboten.</p>

3	Erworbene Kompetenzen:
---	-------------------------------

	Die vermittelten Kompetenzen variieren in Abhängigkeit vom Wahlbereich/Nebenfach. Generell soll der Studierende zur Stärkung seines individuellen Profils einen möglichst umfassenden Überblick über ein nicht-geographisches Fach mit Relevanz für geographische Arbeitsfelder erhalten. Es empfiehlt sich daher, alle Module im selben Nebenfach zu belegen. Generell ist es jedoch möglich, die Teil-Module in verschiedenen Wahlbereichen/Nebenfächern zu absolvieren, soweit dem keine Bestimmungen des jeweiligen Wahlbereichs/Nebenfachs entgegen stehen.	
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Ja, zum Teil, nach Vorgabe der betroffenen Studiengänge	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die notwendigen 30 LP müssen in insgesamt drei Teil-Modulen/Wahlmodulen mit jeweils 10 LP erworben werden. Es empfiehlt sich daher, alle Teil-Module im selben Nebenfach zu belegen. Generell ist es jedoch möglich, die Teil-Module in verschiedenen Wahlbereichen/Nebenfächern zu absolvieren. Von den Wahl-Teilmodulen „Berufspraktikum“ und „Vertiefung Humangeographie“ kann maximal nur eines gewählt werden.	
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Innerhalb der Teil-Module/Wahlmodule sind je nach Studienangebot prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen. Näheres regeln die Nebenfachabsprachen. Im Modul Wahlbereich/Nebenfächer wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Teil-Module gebildet wird.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%	
11	Modulbeauftragte/r: N. N.	Zuständiger Fachbereich: 14 (Geowissenschaften)

Modultitel deutsch: "Masterarbeit"	
Modultitel englisch: Master thesis	
Studiengang: M. Sc.. Human Geographie	
Turnus: Jährlich	Dauer: 1 Semester r
Fachsemester: 4.	LP: 25 Workload: 750

Modulstruktur:						
1	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Masterarbeit	P	25	-	750

Lehrinhalte:	
Allgemeine Ziele:	
Die Masterarbeit soll nachweisen, dass der Studierende im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen abgegrenzten Sachverhalt aus dem Fach Geographie selbstständig unter Berücksichtigung des Forschungsstandes wissenschaftlich darzustellen. Das Thema kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.	
Inhalte:	
2	Die Masterarbeit ist eine selbstständig verfasste Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten (vgl. Prüfungsordnung M.Sc. § 12ff). Wird das Themenvorschlagsrecht der Studierenden nicht genutzt, wird auf Antrag des Studierenden ein Thema vergeben.
Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt jeweils über das Prüfungsamt. Die Arbeit muss fristgerecht in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Studierenden versichern dabei schriftlich, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Sie soll zwischen 15.000 und 19.000 Worte umfassen.	

Erworbene Kompetenzen:	
Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen	
3	a) Fachkompetenzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstständiges Erkennen, Bearbeiten und Darstellen einer thematisch begrenzten geographischen Fragestellung unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes
	b) methodische Kompetenzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Auswahl und Anwendung geographischer Methoden

	c) soziale Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Zeitmanagement, Eigenmotivation, mündliche Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit 	
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Masterarbeit	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Voraussetzung für die Anmeldung ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens drei Modulen. Die Anmeldung kann frühestens nach dem dritten Semester erfolgen.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrike Grabski-Kieron, Prof. Dr. Paul Reuber, Prof. Dr. Gerald Wood	Zuständiger Fachbereich: 14 (Geowissenschaften)

Modultitel Masterarbeit

:

Modulabschlussprüfung: Ja

Nein

Art der Prüfung: Klausur mündl. Prüfung _____ min.

Modultitel deutsch: Master-Kolloquium	
Modultitel englisch: Master Colloquium	
Studiengang: M. Sc.. Human Geographie	
Turnus: Jährlich	Dauer: 1 Semester
Fachsemester: 4.	LP: 5
Workload: 150	

Modulstruktur:						
1	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Master-Kolloquium	P	5	-	150

2	Lehrinhalte:
	Das Master-Kolloquium soll nachweisen, dass der Studierende im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen abgegrenzten Sachverhalt aus dem Fach Geographie selbstständig unter Berücksichtigung des Forschungsstandes wissenschaftlich zu bearbeiten und darzustellen. Das 30-minütige Kolloquium umfasst einen maximal 15-minütigen Vortrag zum Thema der Masterarbeit mit anschließender Diskussion.

3	Erworbene Kompetenzen:
	<p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständiges Erkennen, Bearbeiten und Darstellen einer thematisch begrenzten geographischen Fragestellung unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes <p>b) methodische Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Auswahl und Anwendung geographischer Methoden <p>c) soziale Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Zeitmanagement, Eigenmotivation, mündliche Verteidigung der

Referat

schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Master-Kolloquium				
Veranstaltungstitel (englisch):		Master Colloquium				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevan t	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevan t)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtu ng für die Bildung der Modulnot e
				Pflicht	Wahlpflic ht	
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur _____min					
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> mündl. Prüfung 30 min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[100 %]
<input checked="" type="checkbox"/> Kolloquium	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____min	[X]		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
_____	_____	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/		keine				
Erläuterungen:						

Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV NW. S. 223), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Evaluationsordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der regelmäßigen Qualitätsentwicklung und -sicherung und der internen und externen Rechenschaftslegung durch Analyse und Bewertung der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre und der sie unterstützenden Einheiten. Die Ergebnisse sollen bei Ziel- und Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden.
- (2) Mit der Evaluation sollen Stärken und Schwächen in den Evaluationseinheiten herausgearbeitet werden. Es können konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprofils, der Organisationsstrukturen und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegeben werden.
- (3) Analyse und Bewertung werden sowohl durch interne Evaluation als auch durch externe Evaluation durchgeführt. Alle Gruppen einer Evaluationseinheit werden am Evaluationsprozess beteiligt.
- (4) Die Evaluation der Forschung zielt darauf ab,
 - a. Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und zu bewerten,
 - b. Forschungsleistung (Publikationen, Drittmittel, Forschungspreise etc.) zu bewerten,
 - c. die interne Organisationsstruktur und Forschungsförderung zu überprüfen,
 - d. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bewerten.

In dem gemäß § 5 mehrstufigen Evaluationsverfahren liegt der Schwerpunkt der internen Forschungsevaluation auf der Sammlung, Bereitstellung und Aufarbeitung aller einschlägigen Daten und Materialien. Die Bewertung dieser Dokumentationen zu den Forschungsleistungen sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist vorrangig Aufgabe der externen Gutachter.

Zur Unterstützung der Evaluation in der Forschung unterhält die Westfälische Wilhelms-Universität eine Forschungsdatenbank. In sie werden die für die Evaluation der Forschung relevanten Daten eingestellt, insbesondere Forschungsberichte, Publikationslisten, sowie Daten zu Drittmitteln, Preisen und Auszeichnungen. Die beteiligten Mitglieder und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität sind verpflichtet, sich an der Erhebung der Daten zu beteiligen.

- (5) Die Evaluation von Lehre und Studium ist darauf gerichtet,

- a. den Studienbetrieb und die Studienorganisation transparent zu machen,
 - b. die Studieninhalte, die Studienabläufe und den Studienerfolg zu bewerten,
 - c. die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden zu überprüfen,
 - d. die Studienberatung in der wissenschaftlichen Einheit zu bewerten,
 - e. die räumlichen Verhältnisse, die technische Ausstattung sowie die Verfügbarkeit von Lehrmitteln zu überprüfen,
 - f. die Zufriedenheit der Studierenden mit Lehrorganisation, Lehrangebot und Betreuung zu erfassen,
 - g. das Studium im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit zu bewerten.
- (6) Besondere Bedeutung hat die Analyse und Bewertung der Verbindung zwischen Lehre und Forschung.
- (7) Die Evaluation der unterstützenden Einheiten zielt vornehmlich darauf ab, die erbrachten Service- Leistungen im Hinblick auf Effektivität und Effizienz unter der Zielsetzung der Nutzerfreundlichkeit zu bewerten.

§ 2 Evaluationseinheiten

- (1) Die Evaluationseinheiten sind grundsätzlich die Fachbereiche mit ihren Service-Einrichtungen (Werkstätten, Museen, Datenverarbeitung usw.), die zentralen Einrichtungen (ULB, ZIV, Universitätsverwaltung, ZfL, Sprachenzentrum usw.) und andere, vom Rektorat definierte Einheiten (Zentrum für Niederlandestudien, Centrum für Religiöse Studien usw.).
- (2) Die Evaluationseinheiten werden vom Rektorat definiert. Die Koordinierungskommission für Evaluation erarbeitet in Abstimmung mit der Kommission für Strategische Planung und Qualitätssicherung entsprechende Vorschläge.

§ 3 Verantwortlichkeit und Pflichten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation ist die Leitung der jeweiligen Evaluationseinheit, bei Fachbereichen und Lehreinheiten die Dekanin / der Dekan / das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Mitwirkung an der Evaluation zählt zu den Pflichten aller Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4 Evaluationszeitpunkt und Zyklen

- (1) Eine Evaluation erfolgt in der Regel alle fünf bis sieben Jahre. Das Rektorat kann abweichende Regelungen treffen. Universitätsinterne Qualitätsumfragen gemäß § 6 sollten häufiger (in der Regel jährlich) erfolgen.
- (2) Die Evaluation von Forschung und Lehre einer Evaluationseinheit erfolgt in einem Verfahren. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.
- (3) Das Rektorat bestimmt Beginn und Dauer des Evaluationsverfahrens für eine Evaluationseinheit in Abstimmung mit der Koordinierungskommission für Evaluation und dem Fachbereich bzw. der zentralen Einrichtung.

§ 5 Evaluationsverfahren

Die Evaluationsverfahren an der Westfälischen Wilhelms-Universität umfassen

- a) interne Evaluation (Selbstbericht),
- b) externe Evaluation (Peer Review bzw. externe Begutachtung bei zentralen Einrichtungen),

§ 6 Studentische Veranstaltungskritik, Absolventenbefragung und weitere universitätsinterne Qualitätsumfragen

- (1) Unabhängig von den periodischen Evaluationsverfahren werden die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen aller hauptamtlich Lehrenden regelmäßig (in der Regel jedes Semester oder einmal pro Jahr) durch die Studierenden evaluiert (Studentische Veranstaltungskritik). Verantwortlich für die Durchführung sind die Fachbereiche und die für die einzelnen Studiengänge verantwortlichen Evaluationseinheiten.
- (2) Unabhängig von den periodischen Evaluationsverfahren wird auch die Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehrorganisation, dem Lehrangebot und der Betreuung sowie mit den universitären Service-Einheiten erfasst. Auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität mit den Service-Einheiten ist regelmäßig zu erfragen.
- (3) Die Fragebögen zu (1) und (2) und zu weiteren Umfragen enthalten vom Rektorat vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die evaluierte Einheit kann die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern. Die Einzelheiten werden durch das Rektorat unter Beachtung der Richtlinien für den Datenschutz bestimmt.
- (4) Die Ergebnisse der Befragungen werden im Intranet der WWU universitätsweit zugänglich gemacht und sind Bestandteile des Selbstberichts.
- (5) Die Leitungen der Evaluationseinheiten erstatten jährlich der Koordinierungskommission für Evaluation Bericht über die Durchführung der Befragungen und den Umgang mit den Ergebnissen.
- (6) Das Rektorat führt regelmäßig flächendeckende Absolventenbefragungen nach Studienende durch. In diesem Rahmen werden unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzrechts die im Hinblick auf § 1 Abs. 5 g) erforderlichen personenbezogenen Daten der Absolventinnen und Absolventen mit deren Einverständnis von diesen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (7) Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden veröffentlicht. Bei der Analyse der Ergebnisse wird die Anonymität der Befragungsteilnehmer gewahrt.

§ 7 Interne Evaluation

- (1) Jede Evaluationseinheit bildet eine interne Evaluationskommission, die sich aus Mitgliedern aller ihr angehörenden Gruppen und der Gleichstellungsbeauftragten der Evaluationseinheit zusammensetzen muss und bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission soll gegebenenfalls eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Evaluationseinheit sichergestellt sein. Ist eine Evaluationseinheit Teil eines Fachbereichs oder mit einem Fachbereich identisch, obliegt die Bildung der Kommission dem Fachbereichsrat.

- (2) Die Zahl der ständigen Mitglieder der Kommission soll gering gehalten werden und neun ständige Mitglieder nicht überschreiten. Bei Bedarf können zu einzelnen Fragen Sachverständige beratend zugeladen werden. Die Mitglieder der Kommission werden der Koordinierungskommission für Evaluation namentlich mitgeteilt.
- (3) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, Mitglieder der Evaluationseinheit vertraulich zu befragen und wissenschaftliche Einrichtungen nach Ankündigung zu besichtigen, sofern dies für die Durchführung der Evaluation und zur Erreichung der Ziele der Evaluation nach § 1 erforderlich ist.
- (4) Die Kommission führt die interne Evaluation durch. Sie erhebt mit Unterstützung der Verwaltung die erforderlichen Daten und kommt zu einer Einschätzung der Leistungen der Evaluationseinheit. Sie erstellt den Selbstbericht.
- (5) Empfehlungen und Vorgaben zur Arbeit der internen Evaluationskommission werden in den Leitlinien zur Evaluation (§ 11) gegeben.

§ 8 Externe Evaluation

- (1) Mit der Durchführung der externen Evaluation wird das Rektorat eine unabhängige Evaluationsinstitution beauftragen. Die Evaluationsinstitution bestellt die externen Fachgutachterinnen/Fachgutachter. Das Rektorat kann Einspruch erheben.
- (2) Soweit dies möglich ist, werden Forschung und Lehre durch eine externe Kommission gemeinsam begutachtet.
- (3) Die externen Gutachterinnen und Gutachter sollen erfahrene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sein und dürfen nicht der Westfälischen Wilhelms-Universität angehören.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, Einsicht in alle Evaluationsunterlagen und Statistiken zu nehmen, alle Mitglieder der Evaluationseinheit vertraulich zu befragen und wissenschaftliche Einrichtungen zu besichtigen.
- (5) Die Gutachter beurteilen die Bereiche Lehre, Forschung und Organisation auf der Grundlage des Selbstberichts und ihrer eigenen Eindrücke bei der Begehung der zu bewertenden Einheit und verfassen einen Abschlussbericht, in dem sie die Stärken und Defizite der Evaluationseinheit deutlich machen und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Forschung, Lehre und Organisation vorschlagen.
- (6) Der Bericht ist vertraulich und wird der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat, dem Fachbereichsrat, den Direktoren der evaluierten Evaluationseinheiten, dem Rektorat, der Koordinierungskommission für Evaluation, den ständigen Senatskommissionen und den Gleichstellungsbeauftragten zugeleitet. Er ist Grundlage für einen Bericht zur Veröffentlichung (vgl. § 10).
- (7) Für zu evaluierende Einheiten, die nicht primär mit Forschung und Lehre befasst sind, gelten die Absätze 1 bis 6 möglichst analog.

§ 9 Koordinierungskommission für Evaluation

- (1) Die Koordinierungskommission für Evaluation besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, je einem stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden. Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden vom Senat mit einer Amtszeit von zwei, die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden vom Senat mit einer Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit beratender Stimme gehören der Koordinierungskommission die Kanzlerin / der Kanzler, die Prorektorin / der Prorektor für Forschung, Personal und Internationales, die Prorektorin / der Prorektor für Lehre, Studienreform und Studentische Angelegenheiten und die Prorektorin / der Prorektor für strategische Planung und Qualitätssicherung an.
- (2) Der Senat wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission eines zur / zum Vorsitzenden und eines zur / zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die / der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer angehören.
- (3) Die Koordinierungskommission ist im Auftrag des Rektorats tätig.
- (4) Die Koordinierungskommission gibt Empfehlungen zur Entwicklung und Fortschreibung der Leitlinien zur Durchführung der Evaluation und zur Entwicklung der Befragungsinstrumente.
- (5) Die Koordinierungskommission überprüft die Evaluationsberichte auf Vollständigkeit und formale Korrektheit, überwacht die korrekte Durchführung der Evaluation und nimmt Beschwerden über den Ablauf des Verfahrens entgegen. Kann der Beschwerde nicht einvernehmlich abgeholfen werden, entscheidet das Rektorat.
- (6) Die Koordinierungskommission nimmt auf den Inhalt der Berichte keinen Einfluss.

§ 10 Veröffentlichung

- (1) Das Rektorat erstellt im Benehmen mit der Koordinierungskommission für Evaluation und der internen Evaluationskommission einen Ergebnisbericht und veröffentlicht ihn universitätsintern.
- (2) Darüber hinaus wird der Struktur- und Entwicklungsplan der Evaluationseinheit bzw. des betroffenen Fachbereichs universitätsintern veröffentlicht. Der Selbstbericht wird nicht veröffentlicht.

§ 11 Leitlinien

Die Leitlinien enthalten Vorgaben und Empfehlungen zur Durchführung der Evaluation, insbesondere

- a. zur Erstellung und Verwendung von statistischem Material,
- b. zur studentischen Veranstaltungskritik,
- c. zur internen Evaluation und Erstellung des Selbstberichts,
- d. zur externen Evaluation,
- e. zur Durchführung der Evaluationsdiskussion,

- f. zu den Abschlussberichten und
- g. zu den internen Qualitätsumfragen.

§ 12 Richtlinien zum Datenschutz

Die Richtlinien zum Datenschutz bei der Lehrevaluation und zum Betrieb der Forschungsdatenbank enthalten Vorgaben und Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Löschung. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 13 Ausschlussklausel

Der Senat kann abweichende Evaluierungsordnungen für einzelne Bereiche genehmigen, sofern sie mit den Grundsätzen und Zielen der vorliegenden Ordnung im Einklang sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Oktober 2009.

Münster, den 25. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles